

Betriebs Berater

43

62. Jahrgang
22. Oktober 2007
Seiten 2301 – 2352

Verlag Recht
und Wirtschaft
Frankfurt a. M.

Zeitschrift für Recht und Wirtschaft

Die erste Seite: Udo Reuß
Der neue „Betriebs-Berater“ kommt

WIRTSCHAFTSRECHT

- 2313 öst. OGH: Internetwerbung eines deutschen Ltd.-Gründungsagenten in Österreich nicht wettbewerbsrechtlich zu beanstanden
BB-Kommentar Dr. Oliver L. Knöfel

STEUERRECHT

- 2317 Prof. Dr. Michael Schaden und Daniel Käshammer
Der Zinsvortrag im Rahmen der Regelungen zur Zinsschranke
- 2324 Prof. Dr. Rainer Hüttemann
Verpächterwahlrecht bei gemeinnützigen Körperschaften?
- 2326 BFH: Entstehung eines Veräußerungsgewinns bei Option auf Aktienwerb

BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

- 2335 Prof. Dr. Joachim Schulze-Osterloh
Bilanzberichtigung bei Verkennung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
- 2337 BFH: Voraussetzungen einer Bilanzberichtigung

ARBEITS- UND SOZIALRECHT

- 2342 Hannes Klühs und Jenny Habermehl
Grenzen der Rechtsprechung über fehlerhafte Anstellungsverträge
- 2346 Prof. Dr. Peter Schüren
Kostensenkung durch konzerneigene Verleihunternehmen
- 2350 LG Zweibrücken: Zahlung von Ruhegeld bei fehlerhaftem Anstellungsvertrag eines Vorstandsmitglieds

WIRTSCHAFTSRECHT

Prof. Dr. Bernd Kannowski

Vor- und Nachteile der durch den
Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA)
empfohlenen Einkaufsbedingungen

S. 2301

Professor Dr. Bernd Kannowski

Vor- und Nachteile der durch den Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA) empfohlenen Einkaufsbedingungen

Wer in seinem Berufsalltag mit Rechtsfragen der Automobilindustrie zu tun hat, kommt nicht an den vom VDA empfohlenen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: VDA-Konditionen) vorbei. Die praktische Bedeutung dieser Vertragsbedingungen ist groß, weil ein Industrieverband, in dem beide Seiten vertreten sind, hinter diesen Bedingungen steht. Auch wenn man grundsätzlich weder der Hersteller- noch der Zuliefererseite davon abraten kann, Verträgen die VDA-Konditionen als fertiges Konzept ohne Änderungen oder Ergänzungen zugrunde zu legen, sollten doch beide Vertragspartner wissen, worauf sie sich einlassen. Der Beitrag erläutert und kommentiert den einzigen unternehmensübergreifenden Standardsatz von AGBs in der Automobilindustrie und zeigt dessen Vor- und Nachteile sowohl für Hersteller- wie Zuliefererseite auf.

I. Entstehung, Rechtscharakter und Zweck der VDA-Konditionen

1. Der Verband der Automobilindustrie (VDA)

Ausgearbeitet hat die hier behandelten Musterkonditionen der Verband der Automobilindustrie (VDA), der bereits über hundert Jahre alt ist.

Der VDA fördert national und international die Interessen der gesamten deutschen Automobilindustrie auf allen Gebieten der Kraftverkehrswirtschaft, so z. B. in der Wirtschafts-, Verkehrs- und Umweltpolitik, der technischen Gesetzgebung, der Normung und Qualitätssicherung. Außerdem veranstaltet der VDA in eigener Regie die einmal jährlich stattfindende Internationale Automobil-Ausstellung (IAA).

Mitglieder des Verbandes sind Unternehmen, die innerhalb der Bundesrepublik einen Betrieb für die industrielle Fertigung von Kraftfahrzeugen und deren Motoren, von Anhängern, Aufbauten und Containern sowie von Kraftfahrzeugteilen und -zubehör unterhalten. Aus diesen Fertigungsbereichen haben sich dem Verband über 500 Firmen mit insgesamt 735 000 Beschäftigten angeschlossen.

Dem VDA gehören sowohl die Automobilhersteller als auch deren Zulieferer an. Es sind also Gruppen mit durchaus gegenläufigen Interessen unter einem Dach vertreten. Das ist auf internationaler Ebene keineswegs selbstverständlich; in anderen Ländern haben Hersteller und Zulieferer jeweils eigene Verbände. Die deutsche Konstellation erleichtert das Aushandeln gemeinsamer Rahmenbedingungen für Verträge: Interessenvertreter beider Seiten sitzen an einem Tisch und können zu einem für beide Seiten tragbaren Kompromiss gelangen, den jeder Partner den Angehörigen seiner Branche mit gutem Gewissen empfehlen kann. Entsprechend der Mitgliedschaft des VDA finden sich auch in dessen Rechtsausschuss Vertreter der Automobilhersteller und der Zulieferer. Die VDA-Konditionen sind gemeinsam mit den Mitgliedern des Rechtsausschusses erarbeitet worden.

2. Entstehung der VDA-Konditionen

Die VDA-Konditionen¹ wurden aufgrund des am 1.1.2002 in Kraft getretenen Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes im Jahr 2002

neu gefasst, um eine Ausgewogenheit von Chancen und Risiken, die durch das neue Vertragsrecht ins Wanken geraten war, herbeizuführen.²

3. Mindestinhalt eines Liefervertrages

Ein Liefervertrag sollte mindestens folgende Punkte regeln:

- Vertragsgegenstand
- Vergütung, Zahlungsabwicklung
- Geheimhaltung
- Liefertermine und -fristen; Lieferverzug
- Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes, Qualität
- Gewährleistung und Haftung
- Schutzrechte
- Eigentumsvorbehalt
- Allgemeine Bestimmungen

Die ersten beiden Punkte werden nicht in den VDA-Konditionen geregelt. Was und wie viel bestellt wird und wann es zu bezahlen ist, wird in den jeweiligen Bestellungen festgelegt, die auf Grundlage des Rahmenvertrages³ zustande kommen. Es wäre wettbewerbsrechtlich nicht zulässig, wenn Unternehmen untereinander Vereinbarungen über die an ihre Zulieferer für bestimmte Teile zu zahlenden Preise treffen würden. Das verstieße gegen das Kartellverbot (§ 1 GWB). Anders verhält es sich aber, wenn keine Preise oder Preisbestandteile geregelt sind.

4. Die VDA-Konditionen als AGBs – Rechtliche Konsequenzen

Die VDA-Konditionen sind AGBs mit allen rechtlichen Konsequenzen.⁴ Es handelt sich um für eine Vielzahl von Fällen vorformulierte Vertragsbedingungen, die in der Regel ein Vertragspartner dem anderen stellt und die jedenfalls nicht im Einzelnen ausgehandelt werden (§ 305 Abs. 1 BGB). Das bedeutet, dass die VDA-Konditionen den Anforderungen genügen müssen, die das Gesetz an AGBs stellt.⁵ Schwierigkeiten dieser Art wird es bei AGBs, die von einem großen und traditionsreichen Industriedachverband mit seinen Fachjuristen empfohlen werden, nachdem Vertreter der an dem Vertrag beteiligten Parteien sich darauf geeinigt haben, kaum geben. Die VDA-Konditionen haben also nicht nur die Vermutung der Fairness für sich, sondern auch die der Rechtssicherheit. Es erscheint fern liegend, Fragen wie „Enthalten sie eine überraschende Klausel?“ oder „Verstoßen sie gegen ein gesetzliches Verbot?“ hinsichtlich der VDA-Konditionen aufzuwerfen. Die Antwort wird „nein“ lauten.

Eine sehr wichtige weitere Frage ist ebenfalls mit „nein“ zu beantworten: Kann der Lieferant die VDA-Konditionen als eigene Lie-

¹ http://www.vda.de/de/vda/intern/organisation/abteilungen/recht_01.html.

² Kessel/Passauer, BB 2004, 1974, 1975.

³ Vgl. Palandt/Heinrichs, BGB, 2007, vor § 147 Rn. 19.

⁴ Kessel/Passauer, BB 2004, 1974, 1980.

⁵ Vgl. Ulmer, AGB-Recht, 10. Aufl. 2006; v. Westphalen, Allgemeine Verkaufsbedingungen nach neuem Recht, 5. Aufl. 2003.

Kannowski | Vor- und Nachteile der durch den Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA) empfohlenen Einkaufsbedingungen

ferbedingungen verwenden? Das ist nicht möglich, weil die VDA-Konditionen jedenfalls zu einem erheblichen Teil unwirksam wären, wenn der Lieferant sie als eigene AGBs verwendet.

Praxistipp:

Die VDA-Konditionen sind als Einkaufsbedingungen konzipiert und als solche wirksam. Sie begünstigen nicht den Einkäufer in unangemessener Weise, eher verschaffen sie dem Lieferanten eine vorteilhafte Stellung. Stellt nun dieser die VDA-Konditionen als eigene Lieferbedingungen, so können die weit reichenden Enthaltungen als unangemessene Benachteiligung des Kunden erscheinen und damit unwirksam sein. Ein Lieferant sollte immer darauf hinwirken, dass der Kunde ihm die VDA-Konditionen anbietet oder unter Verzicht auf die eigenen Lieferbedingungen die VDA-Konditionen als Kompromiss vereinbaren.

5. Praktische Bedeutung der VDA-Konditionen

Die VDA-Konditionen sind unverbindliche Empfehlungen. Wenn die Fahrzeughersteller sie als Verwender nicht umsetzen, bleiben sie ohne Bedeutung. Vielfach verwenden große Automobilhersteller in Deutschland allerdings diese Standardbedingungen.⁶ Auf diese Weise ist gewährleistet, dass alle Angebote unter den gleichen Bedingungen ergehen. Das macht das Geschäft transparent und die Angebote leicht vergleichbar. Volkswagen, Audi und Daimler verwenden die VDA-Konditionen gegenüber allen Zulieferern, BMW nur gegenüber allen deutschen Zulieferern.

6. Sinn und Zweck der VDA-Konditionen

Die Serienbelieferung ist sowohl für den Zulieferer als auch für den Hersteller ein Massengeschäft, das nur auf Grundlage einer feststehenden rechtlichen Basis beherrschbar zu halten ist. Diese Basis vereinfacht Verhandlungen und erlaubt den Partnern, sich auf wesentliche Fragen zu konzentrieren. Legt man die VDA-Konditionen als die in der Regel geltenden Vertragsbedingungen zu Grunde, so ist nur noch über eventuell erwünschte Abweichungen vom Regelfall zu sprechen.

II. VDA-Konditionen (Einkaufsbedingungen vom 5.12.2002) mit Kommentierungen und Erläuterungen

Im Folgenden werden die VDA-Konditionen im Einzelnen wiedergegeben und erläutert (Text der VDA-Konditionen: kursiv – Kommentierungen und Erläuterungen: normal):

Der Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA) empfiehlt seinen Mitgliedern, soweit sie als Großabnehmer auf die Zulieferung verschiedenartiger Erzeugnisse angewiesen sind, die nachstehenden Geschäftsbedingungen zur Verwendung im Geschäftsverkehr mit ihren Lieferanten

Unverbindliche Empfehlung des VDA in der Fassung vom 5.12.2002

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Bezug von Produktionsmaterial und Ersatzteilen, die für das Automobil bestimmt sind

I.⁷ Maßgebende Bedingungen

Die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant und Besteller richten sich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen Vereinbarungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

Komentierungen und Erläuterungen:

Im Interesse der Rechtsklarheit ist vereinbart, dass nur diese Bedingungen gelten sollen. Damit einher geht ein Gebot der Form-

strenge.⁸ Wenn irgendetwas Weiteres oder Abweichendes vereinbart werden sollte, dann geht das nur in Schriftform.⁹ Es ist möglich, diese Form durch einen Briefwechsel zu ersetzen. Möglich wäre auch, das Ganze per Telefax abzuwickeln, so dass es jeweils zwei unterschriebene aufeinander Bezug nehmende Schriftstücke gibt. Es kann dann allerdings nachträglich verlangt werden, dass beide auf einem Schriftstück unterzeichnen (§ 127 Abs. 2 BGB). Diese formellen Anforderungen bauen für nachträgliche Änderungen eine gewisse Hürde auf. Solche Änderungen führen zu Unklarheiten und bringen tendenziell Unruhe in den Geschäftsablauf.

Praxistipp:

An dieser Stelle ist hervorzuheben, dass Änderungen per E-Mail auf keinen Fall wirksam sind, auch dann nicht, wenn die E-Mails ausdrücklich aufeinander Bezug nehmen. Es entspricht in der Automobilindustrie einer gängigen Praxis, dass Spezifikationen nur per E-Mail ausgetauscht oder auch nachträglich übereinstimmend verändert werden. Das ist nach den VDA-Konditionen auf jeden Fall unwirksam.

Bei der Formulierung „Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde“ handelt es sich um eine so genannte „qualifizierte Abwehrklausel“.¹⁰ Häufig wollen beide Vertragspartner nur zu ihren eigenen AGBs abschließen. Falls es hier irgendwann zu einem Streit kommt, würden nach der „Theorie des letzten Wortes“¹¹ nur die AGBs des Zweiten gelten. Das verhindert die qualifizierte Abwehrklausel. Eine Überrumpelung durch später Gesagtes ist nicht möglich, weil der erste Verwender von AGBs schon vorsorglich widersprochen hat. Wenn sich beide Vertragspartner einer qualifizierten Abwehrklausel bedienen, so kommt nach der Rechtsprechung des BGH zwar der Vertrag zustande, doch gelten in den Punkten, in welchen Widersprüche bestehen, die AGBs keiner Seite. In diesen Punkten gilt dann das Gesetz.¹²

Praxistipp:

Auch wenn eine qualifizierte Abwehrklausel grundsätzlich sehr zu empfehlen ist, sollte der Lieferant in diesem Punkt eine Einschränkung machen. Die VDA-Konditionen sind für den Lieferanten günstig. Wenn der Lieferant auf einen Besteller trifft, der die VDA-Konditionen verwendet, sollte der Lieferant diesen nicht widersprechen und sie deshalb von seiner qualifizierten Abwehrklausel ausnehmen. Vorzuschlagen ist folgende Formulierung:

„Die folgenden Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegen stehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennt der Lieferant nur an, sofern es sich um Einkaufsbedingungen entsprechend der Empfehlung des Verbandes der deutschen Automobilindustrie e.V. (VDA) für Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Bezug von Produktionsmaterial und Ersatzteilen, die für das Automobil bestimmt sind, handelt. Die zuvor genannten Bedingungen gehen diesen Bedingungen vor. Andere Allgemeine Geschäfts-

⁶ Kessel/Passauer, BB 2004, 1974.

⁷ In den VDA-Konditionen werden die einzelnen Klauseln als „Abschnitte“ bezeichnet und römisch nummeriert.

⁸ Vgl. dazu BGHZ 113, 48.

⁹ Vgl. Häsemeyer, JuS 1980, 1; ders., Die gesetzliche Form der Rechtsgeschäfte, 1971; Köbl, DNotZ 1983, 207; MünchKomm/Einsle, BGB, 4. Aufl., § 126 Rn. 1 ff.

¹⁰ OLG Düsseldorf, NJW-RR 1997, 946; de Lousanoff, NJW 1985, 2921.

¹¹ BGHZ 61, 282; BGH, DB 1977, 1311.

¹² Köhler, BGB AT Nr. 114; BGHZ 61, 282.

bedingungen erkennt der Lieferant nicht an, es sei denn, er hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die folgenden Bedingungen gelten auch dann, wenn der Lieferant in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Bedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.“

II. Bestellung

1. Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen.

2. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von drei Wochen seit Zugang an, so ist der Besteller zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Wochen seit Zugang widerspricht.

3. Der Besteller kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

Kommentierungen und Erläuterungen:

1. Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Das bedeutet, es ist ein unterschriebenes Schriftstück nötig, wobei Fax ausreicht, bei Bestellung und Annahme aber auch erforderlich ist. Allein im Fall von Lieferabrufen genügt E-Mail. Hier werden weniger strenge Anforderungen an die Form gestellt, weil es über Menge und Art der bestellten Ware keinen Streit mehr geben kann.

2. Nach dem Gesetz kann ein einem Abwesenden übermittelter Antrag „nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in welchem der Antragende den Eingang unter regelmäßigen Umständen erwarten darf“ (§ 147 Abs. 2 BGB). Man kann sich nun trefflich darüber streiten, was das genau heißt.¹³ Um solche Diskussionen zu verhindern, treffen die VDA-Konditionen eine eindeutige Regelung. Schweigen ist nach deutschem Recht in der Regel keine Willenserklärung, also rechtlich unerheblich.¹⁴ Die VDA-Konditionen treffen für das zweiwöchige Schweigen auf einen Lieferabruf im Interesse des effizienten Geschäftsverkehrs eine andere Regelung. Wer sich zwei Wochen lang auf eine Aufforderung hin nicht rührt, hat zugestimmt und muss die Konsequenzen tragen, wenn er nicht ordnungsgemäß erfüllt.

3. Die Bedingungen tragen dem Umstand Rechnung, dass im Geschäftsverkehr sowohl kleine Irrtümer und Missverständnisse als auch unvorhergesehene Änderungen möglich sind. Darauf muss der Partner im Rahmen des Zumutbaren eingehen. Falls die Sonderwünsche zu Mehrkosten führen, ist darüber eine Vereinbarung zu treffen. Falls eine solche tatsächlich einmal nicht gelingen sollte und eine gerichtliche Klärung erforderlich wäre, hätte diese Kosten grundsätzlich ihr Verursacher zu tragen.

III. Zahlung

1. Die Zahlung erfolgt ...

Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

2. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck.

3. Bei fehlerhafter Lieferung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

4. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt ...

Tritt der Lieferant seine Forderung gegen den Besteller entgegen Satz 1 ohne dessen Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Der Besteller kann jedoch nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

Kommentierungen und Erläuterungen:

Die Parteien müssen vereinbaren, wann Zahlung zu erfolgen hat, denn dieser Punkt ist in den VDA-Konditionen offen gelassen.¹⁵ Nach dem Gesetz tritt bei ordentlicher Rechnungslegung Zahlungsverzug nach 30 Tagen ein (§ 286 Abs. 3 BGB).¹⁶ Diese Zeitspanne wird häufig als Zeitraum für Zahlungen vereinbart, oftmals ist noch ein Abschlag bei rascher Zahlung (Skonto) zugebilligt.

Wenn nichts anderes geregelt ist, ist eine Forderung nach dem Gesetz ohne Weiteres abtretbar (§§ 398 ff. BGB). Davon abweichend sagen die VDA-Konditionen, eine Abtretung sei ohne Zustimmung des Käufers nicht möglich, wobei dieser die Zustimmung nicht unbillig verweigern dürfe. Eine Abtretung ist nicht unbedingt im Interesse des Zahlungsschuldners. Zwar kann diesem im Grunde gleichgültig sein, an wen er zahlen muss. Wenn aber plötzlich ein Unbekannter auftritt und sagt, zu zahlen sei nun an ihn, bedeutet das eine Unsicherheit, mit der Prüfungsaufwand verbunden ist. Allerdings sind die Interessen der Parteien angemessen gegeneinander abzuwägen.

Praxistipp:

Wenn das Schicksal des Vertragspartners davon abhängt, etwa weil ihm sonst Insolvenz droht, wird eine Abtretung zulässig sein.

Einen Sonderfall stellt der so genannte „verlängerte Eigentumsvorbehalt“ dar.¹⁷ Die VDA-Konditionen sehen vor, dass in diesem Fall der Automobilhersteller darauf keinen Einfluss nehmen darf, obwohl normalerweise Abtretung nach den VDA-Konditionen ohne seine Zustimmung nicht zulässig sein soll. Auch das ist Ausdruck eines angemessenen Ausgleichs zwischen den Parteien, weil hier das Interesse des Lieferanten überwiegt. Falls der Lieferant entgegen dieser Bestimmung doch eine Forderung abtritt, so bleibt das Abtretungsverbot für den neuen Inhaber der Forderung ohne Wirkung. Wenn der Lieferant auch vertragsbrüchig geworden ist, so ist die Abtretung doch rechtsgültig, weil vertragliche Vereinbarungen immer nur für diejenigen, welche sie getroffen haben, gelten und auf Dritte grundsätzlich keinen Einfluss haben.¹⁸

VI. Mängelanzeige

Mängel der Lieferung hat der Besteller, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

Kommentierungen und Erläuterungen:

Diese Bestimmung basiert auf der geltenden Rechtslage (§ 377 Abs. 1 HGB). Das Geschäft zwischen Lieferant und Automobilhersteller ist für beide Seiten ein Handelsgeschäft, so dass der Käufer die Ware unverzüglich zu untersuchen und einen entdeckten

¹³ BGH, LM § 147 BGB Nr. 1; MünchKomm/Kramer (Fn. 9), § 147 Rn. 7.

¹⁴ BGH, DB 1977, 1311; BGHZ 61, 282, 285.

¹⁵ Beispiele für wirksame und unwirksame Klauseln bei Kessel/Passauer, BB 2004, 1974, 1979 f.

¹⁶ Die Sonderregelung gegenüber Verbrauchern ist in den hier betrachteten Kontexten nicht einschlägig.

¹⁷ Vgl. Kessel/Passauer, BB 2004, 1974, 1979; Schreiber, Sachenrecht, 4. Aufl. 2003, Rn. 313 ff.

¹⁸ Looschelders, Schuldrecht AT, 3. Aufl. 2005, Rn. 1050; Palandt/Heinrichs (Fn. 3), vor § 328 Rn. 10.

Kannowski | Vor- und Nachteile der durch den Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA) empfohlenen Einkaufsbedingungen

Mangel dem Verkäufer zu melden hat. Diese Rüge- und Untersuchungspflicht kann nach herrschender Meinung in AGBs nicht abbedungen werden.¹⁹

Praxistipp:

„Unverzüglich“ heißt „ohne schuldhaftes Zögern“, also so schnell wie möglich bzw. zumutbar.²⁰ Es ist ratsam, diese unbestimmten Begriffe nach Möglichkeit zu konkretisieren.²¹

V. Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

2. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

3. Unterpelieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

4. Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

Kommentierungen und Erläuterungen:

Über Geheimhaltung trifft das Gesetz keine genauen Bestimmungen. Hier käme es allgemein auf das Gebot von Treu und Glauben und Handelsbräuche an.²² Das macht im Hinblick auf Rechtsklarheit vertragliche Regelungen, wie die VDA-Konditionen sie hier treffen, dringend erforderlich.²³ Auch ohne ausdrückliche Regelung wird man allerdings eine Geheimhaltungspflicht als stillschweigende Nebenabrede zu bejahen haben.²⁴

Praxistipp:

Die Regelung der VDA-Konditionen kann sich als weder hinreichend noch sachgerecht erweisen. Beide Parteien verpflichten sich, auch das selbst gewonnene Know-how als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Die Klausel lässt allerdings völlig offen, wie mit Geschäftsgeheimnissen umzugehen ist. Wer eigenes Know-how schützen möchte, sollte eine Geheimhaltungsvereinbarung abschließen.²⁵

VI. Liefertermine und -fristen

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim Besteller. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.

Kommentierungen und Erläuterungen:

Das Gesetz sieht eine „Holschuld“ vor (§ 269 Abs. 1 BGB). Das heißt, wenn nichts Abweichendes vereinbart ist, muss der Zulieferer die Ware nicht anliefern. Der Automobilhersteller muss vielmehr die Ware nach dem gesetzlichen Leitbild abholen.

Probleme können sich durch diese Klausel ergeben, wenn der Automobilhersteller das Transportunternehmen stellt. Dann nämlich hat der Zulieferer keinen Einfluss auf die Einhaltung der Termine.

VII. Lieferverzug

1. Der Lieferant ist dem Besteller zum Ersatz des Verzugsschadens verpflichtet. Dies gilt nicht für entgangenen Gewinn und Schäden aus Betriebsunterbrechung.

2. Bei leichter Fahrlässigkeit beschränkt sich der Schadensersatz auf Frachtmehrkosten, Nachrüstkosten und nach fruchtloser Nachfristsetzung oder bei Wegfall des Interesses an der Lieferung auf die Mehraufwendungen für Deckungskäufe.

Kommentierungen und Erläuterungen:

Auch wenn es spontan nicht so klingt, ist dies eine lieferantenfreundliche Regelung. Die Klausel beginnt mit der Formulierung einer Schadensersatzpflicht des Lieferanten und kommt so für den Besteller zunächst wie ein Wolf im Schafspelz daher. Diese Regelung ist aber letztlich ohne Aussagewert, denn eine Verpflichtung zum Ersatz des Verzugsschadens besteht nach dem Gesetz sowieso (§§ 280 Abs. 2, 286 Abs. 1 BGB). Viel interessanter ist dessen Einschränkung im nächsten Satz. Anders als das Gesetz es vorsieht, sollen weder der entgangene Gewinn noch ein Schaden wegen Betriebsunterbrechung zu ersetzen sein. Das ist für den Lieferanten ausgesprochen günstig, denn dieses sind in der Automobilindustrie die kostenintensivsten und am meisten gefürchteten Schadenspositionen („Bandstillstand“). Hinzu kommt, dass bei nur leichtem Verschulden der Anspruch auf Schadensersatz noch weiter beschränkt wird.

VIII. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

Kommentierungen und Erläuterungen:

Hier formulieren die VDA-Bedingungen zum Teil, was die Anwendung des Gesetzes auf die besagten Fälle höherer Gewalt ergeben würde. Für den Fall des Arbeitskampfes sieht die Klausel allerdings eine Begünstigung des Lieferanten vor: Arbeitskampf gilt grundsätzlich nicht als höhere Gewalt.²⁶ Zur Begründung wird angeführt, der Arbeitskampf sei kein von außen kommendes²⁷ und insofern unbeherrschbares Ereignis. Vielmehr handele es sich um eine innerhalb des Betriebskreises liegende Risikoquelle, mit der jeder Unternehmer zu rechnen habe.²⁸

Auch behördliche Maßnahmen gelten grundsätzlich nicht als höhere Gewalt, weil sie zum Teil dem Herrschaftsbereich des Schuldners zuzurechnen sind.

IX. Qualität und Dokumentation

1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Für die Erstmusterprüfung wird auf die VDA-Schrift „Sicherung der Qualität von Lieferungen – Lieferantenauswahl/Produktionsprozess – und Produktfreigabe/Qualitätsleistung in der Serie“, Frankfurt am Main 1998, hingewiesen. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

2. Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem Lieferanten und dem Besteller nicht fest vereinbart, ist der Besteller auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und

¹⁹ Kessel/Passauer, BB 2004, 1974, 1975.

²⁰ BGH, 18.3.2003 – X ZR 209/00, BGHReport 2003, 908.

²¹ Kessel/Passauer, BB 2004, 1974, 1975.

²² Salger/Breitfeld, BB 2005, 154.

²³ Kreifels, ZIP 1990, 489, 492.

²⁴ Ebd.

²⁵ Dazu Lejeune, ITRB 2001, 198; Salger/Breitfeld, BB 2005, 154; Wenner/Schuster, ZIP 2005, 2191; Bergjan, ZIP 2004, 395, 400.

²⁶ Eberle, DB 1979, 341; Bartl, NJW 1979, 1386, 1390; Esser, JZ 1963, 490; Münch-Komm/Tonner (Fn. 9), § 651j Rn. 21; BT-Drucks. 8/2343, S. 12.

²⁷ So seit langem die höchstrichterliche Rechtsprechung, RG, JW 1931, 865; BGHZ 7, 338; BGHZ 109, 8.

²⁸ Schmid, NJW 1979, 15, 18.

Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Darüber hinaus wird der Besteller den Lieferanten auf Wunsch über die einschlägigen Sicherheitsvorschriften informieren.

3. Bei den in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung besonders, zum Beispiel mit „D“, gekennzeichneten Kraftfahrzeugteilen hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren und dem Besteller bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten. Als Anleitung wird auf die VDA-Schrift „Nachweisführung – Leitfaden zur Dokumentation und Archivierung von Qualitätsforderungen“, Frankfurt am Main 1998, hingewiesen.

4. Soweit Behörden, die für die Kraftfahrzeugsicherheit, Abgasbestimmungen o.ä. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen des Bestellers verlangen, erklärt sich der Lieferant auf Bitten des Bestellers bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

Kommentierungen und Erläuterungen:

1. Hier findet sich in sehr kurzer Fassung eine Art Qualitätssicherungsvereinbarung. Damit hat es Folgendes auf sich: Wie gesetzlich normiert, hat der Verkäufer qualitativ einwandfreie Ware zu liefern. Aber auch wenn der Käufer im Fall von Qualitätsmängeln einen Anspruch darauf hat, dass die Sache in Ordnung gebracht wird, sind Fälle von Qualitätsmängeln immer mit Schwierigkeiten verbunden. Um sicherzustellen, dass solche Fälle gar nicht erst auftreten, legt der Hersteller seinen Lieferanten gern bestimmte Pflichten zur Kontrolle der Waren auf („Qualitätssicherungsvereinbarungen“). Solche Qualitätssicherungsvereinbarungen können sehr umfangreich sein; hier sind nur einige grundsätzliche Punkte rudimentär geregelt. Dabei wird auf zwei Schriften verwiesen, die über den VDA zu beziehen sind.²⁹

Die Regelung, dass Änderungen des Liefergegenstandes nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung möglich sind, ist eine in der Automobilindustrie übliche Forderung, die zum Teil über das gesetzlich Vorgesehene hinausgeht. Grundsätzlich darf ein Lieferant nicht die geschuldete Leistung ohne Zustimmung des Vertragspartners ändern. Soweit eine Leistung aber vertraglich nicht exakt beschrieben ist, kann der Lieferant Änderungen vornehmen, ohne dass er dies dem Kunden mitteilen muss.

2. Im zweiten Absatz ist partnerschaftliche Kooperation bei Durchführung der Qualitätssicherungsvereinbarungen vereinbart. Auch hier wird eher etwas klargestellt als eine neue Pflicht begründet, weil Vertragspartner in Ausführung des Vertrages ohnehin zur gegenseitigen Unterstützung verpflichtet sind (§ 241 Abs. 2 BGB).³⁰

3. Absatz 3 spezifiziert die Dokumentations- und Archivierungspflicht näher.³¹

4. Auch wenn eine solche Pflicht aus allgemeinen Grundsätzen für die Zusammenwirkung von Vertragspartnern folgen mag,³² ist die Spezifizierung dieser Pflicht für den Hersteller wichtig. Er kann sich nicht erlauben, durch einen nicht zur Mitwirkung bereiten Vertragspartner behördliche Konzessionen zu verlieren und dadurch große Schäden zu erleiden.

X. Mängelhaftung

1. Bei Lieferung mangelhafter Ware kann der Besteller, wenn die jeweiligen gesetzlichen und die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen vorliegen und soweit nicht ein anderes vereinbart ist, folgendes verlangen:

a) Vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) hat der Besteller zunächst dem Lieferanten Gelegenheit zum Aussortieren sowie zur Mangelbeseitigung oder Nach-(Ersatz-)lieferung zu geben, es sei denn, dass dies dem Besteller unzumut-

bar ist. Kann dies der Lieferant nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, so kann der Besteller insoweit ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten sowie die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückschicken. In dringenden Fällen kann er nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Wird die gleiche Ware wiederholt mangelhaft geliefert, so ist der Besteller nach schriftlicher Abmahnung bei erneut mangelhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.

b) Wird der Fehler trotz Beachtung der Verpflichtung gemäß Abschnitt IV (Mängelanzeige) erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, so kann der Besteller

– nach § 439 Abs. 1, 3 und 4 BGB Nacherfüllung und Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Transportkosten (ohne Abschleppkosten) sowie Aus- und Einbaukosten (Arbeitskosten; Materialkosten soweit vereinbart) verlangen oder den Kaufpreis mindern.

c) Bei einer über die Lieferung mangelhafter Ware hinausgehenden schuldhaften Pflichtverletzung (z. B. bei einer Aufklärungs-, Beratungs- oder Untersuchungspflicht) kann der Besteller Ersatz des daraus resultierenden Mangelfolgeschadens sowie des vom Besteller seinem Kunden gemäß Gesetz erstatteten Mangelfolgeschadens nach Maßgabe von Abschnitt XI verlangen. Mangelfolgeschaden ist der Schaden, den der Besteller durch die Lieferung mangelhafter Ware an anderen Rechtsgütern als an der Ware selbst erlitten hat.

Weitergehende Aufwendungs- und Schadensersatzansprüche wegen der Lieferung mangelhafter Ware aus § 437 BGB oder unmittelbar aus den dort genannten Vorschriften hat der Besteller nur, wenn dies vertraglich vereinbart ist. Bei neu abzuschließenden Vereinbarungen ist Abschnitt XV Ziffer 1 zu beachten.

2. Dem Lieferanten sind die von ihm zu ersetzenden Teile auf Verlangen und auf seine Kosten vom Besteller unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

3. Ansprüche aus Mängelhaftung verjähren mit Ablauf von 24 Monaten seit Fahrzeugerstzulassung oder Ersatzteile-Einbau, spätestens jedoch nach Ablauf von 30 Monaten seit Lieferung an den Besteller.³³ Für Ware für Nutzfahrzeuge gilt die gesetzliche Verjährungsregelung, sofern nichts anderes vereinbart ist.

4. Mängelansprüche entstehen nicht, wenn der Fehler zurückzuführen ist auf Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und natürlichen Verschleiß sowie vom Besteller oder Dritten vorgenommene Eingriffe in den Liefergegenstand.

5. Bei mangelhaften Lieferungen bleiben Ansprüche des Bestellers aus Produkthaftungsgesetz, unerlaubter Handlung und Geschäftsführung ohne Auftrag von diesem Abschnitt X unberührt. Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien müssen ausdrücklich schriftlich im Einzelnen als solche bezeichnet werden.

Kommentierungen und Erläuterungen:

Die VDA-Konditionen über die Mängelhaftung³⁴ weichen in einigen Punkten zugunsten des Lieferanten von den gesetzlichen Bestimmungen ab. Nach diesen könnte der Automobilhersteller nämlich bei jedem Mangel nach seiner Wahl (§ 439 Abs. 1 BGB) Ersatzlieferung oder Reparatur verlangen sowie den Kaufpreis mindern, darüber hinaus unter bestimmten Voraussetzungen auch Schadensersatz bzw. Aufwendungsersatz fordern und vom Vertrag zurücktreten (§ 437 BGB).

²⁹ VDA-Bände und Materialien, Bd. 1: Nachweisführung Leitfaden zur Dokumentation und Archivierung von Qualitätsforderungen, 2. Aufl. 1998/1; Bd. 2: Sicherung der Qualität von Lieferungen. Lieferantenauswahl, Qualitätssicherungsvereinbarung, Produktionsprozess- und Produktfreigabe, Qualitätsleistung in der Serie, Deklaration von Inhaltsstoffen, 4. Aufl. 2004: <http://www.vda-qmc.de/de/index.php?catalog=1042>.

³⁰ Vgl. Looschelders (Fn. 18), Rn. 21 ff.; Hirsch, Schuldrecht AT, 5. Aufl. 2004, Rn. 842 ff.

³¹ Die genannte Publikation ist über den VDA zu beziehen.

³² Palandt/Heinrichs (Fn. 3), § 241 Rn. 6 f.

³³ Diese Klausel überschreitet die gesetzliche Frist nur unwesentlich und ist somit wirksam, Kessel/Passauer, BB 2004, 1974, 1976, vgl. BGHZ 110, 88, 92; LG Hamburg, ZGS 2004, 110, 115.

³⁴ Die Bereiche Mängelhaftung und Haftung (geregelt in den Abschnitten X und XI der VDA-Konditionen) gehören zu denjenigen, in welchen in der Automobilindustrie außerhalb der VDA-Konditionen die größten Abweichungen zu beobachten sind, Kessel/Passauer, BB 2004, 1974.

Nach den VDA-Konditionen ist zunächst – anders als das Gesetz es vorsieht – zu unterscheiden zwischen der Zeit vor Beginn der Fertigung und nach Beginn der Fertigung. Wenn die Teile noch nicht verbaut sind, hat der Lieferant die Möglichkeit, die mangelhaften auszusortieren und diese durch fehlerfreie zu ersetzen. Will oder kann der Lieferant sich nicht entsprechend verhalten, darf der Hersteller sich ohne Weiteres vom Vertrag lösen und einen eventuell bereits geleisteten Kaufpreis zurückfordern. Anders verhält es sich, wenn dem Hersteller wegen Termindrucks die Zeit fehlt, den Lieferanten aussortieren zu lassen. In diesem Fall kann der Hersteller den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen.³⁵ Schärfere Konsequenzen drohen, wenn mangelhafte Lieferungen sich häufen.

Ganz anders ist die Lage, wenn der Fehler sich erst nach Beginn der Fertigung zeigt, weil jetzt Aussortieren nicht mehr möglich ist. Unter der Voraussetzung, dass der Hersteller den Lieferanten über für ihn erkennbare Fehler rechtzeitig informiert hat, treten nun schärfere Rechtsfolgen ein. Ist der Hersteller dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, verliert er seine Mängelrechte; hat er die Obliegenheit erfüllt und ist es trotzdem zum Einbau fehlerhafter Teile in Fahrzeuge gekommen, so kann der Hersteller wahlweise verlangen, dass die fehlerhaften Teile auf Kosten des Lieferanten ausgebaut und durch fehlerfreie neue ersetzt werden oder den Kaufpreis für die fehlerhaften Teile mindern. Vermutlich wird er sich für die erste Alternative entscheiden.

Günstig gegenüber dem geltenden Recht ist für den Lieferanten auch, dass er den Mangelfolgeschaden nur ersetzen muss, wenn er sich einer „über die Lieferung mangelhafter Ware hinausgehenden schuldhaften Pflichtverletzung (z. B. bei einer Aufklärungs-, Beratungs- oder Untersuchungspflicht)“ schuldig gemacht hat. Das heißt im Umkehrschluss, allein die Lieferung eines fehlerhaften Teils kann einen solchen Anspruch nicht auslösen. Unter Mangelfolgeschaden³⁶ hat man sich den Schaden vorzustellen, „den der Besteller durch die Lieferung mangelhafter Ware an anderen Rechtsgütern als an der Ware selbst erlitten hat“.

Auch die Formulierung, dass weitergehende Schadensersatzansprüche wegen der Lieferung mangelhafter Ware aus § 437 BGB etc. nur bestehen, wenn dies vertraglich vereinbart ist, ist für den Lieferanten günstig. Das heißt im Ergebnis, dass Schadensersatz vom Lieferanten überhaupt nur bei einer „über die Lieferung mangelhafter Ware hinausgehenden schuldhaften Pflichtverletzung“ verlangt werden kann. Damit gibt es aus dem Kaufvertrag wegen der Lieferung mangelhafter Ware allein ohne gesonderte Vereinbarung nie Schadensersatz. Sollte eine weitergehende Vereinbarung getroffen werden, ist dabei die für den ganzen Vertrag erforderliche Schriftform zu beachten. Außerdem ist bei dieser zusätzlichen Vereinbarung die „Sozialklausel“ (XV. 1.) mit aufzunehmen.

2. So ist einerseits für den Lieferanten gewährleistet, dass er nicht zu Unrecht in Anspruch genommen wird, andererseits hat er die Möglichkeit der Fehleranalyse.

3. Die 24 Monate Verjährungsfrist entsprechen dem gesetzlich vorgesehenen Zeitraum. Dieser ist für einen Unternehmer unbedingbar, wenn der andere Geschäftspartner ein Verbraucher ist (Verbrauchsgüterkauf, §§ 474 ff. BGB). Das ist zwar nicht im Verhältnis zwischen Lieferant und Besteller der Fall, wohl aber zwischen dem Automobilhersteller und seinen in den meisten Fällen privaten Kunden. Es wäre unbillig, könnte der Automobilhersteller den Lieferanten nicht in Regress nehmen, wenn der Hersteller von seinem Endkunden wegen eines Fehlers am Auto in Anspruch genommen wird, der auf einem vom Lieferanten herrührenden Teil beruht.³⁷ Bereits nach dem Gesetz ist es daher nicht zulässig, dass die Verjährung in diesem Verhältnis wegen Rück-

griffsansprüchen weniger als zwei Jahre beträgt (§§ 479 Abs. 1, 478 Abs. 4 BGB). In Absatz 3 ist nun den Besonderheiten der Automobilbranche Rechnung getragen, indem die Verjährung erst mit Überlassung des Neufahrzeugs an den Endkunden oder Einbau eines Ersatzteils beginnt, allerdings spätestens 30 Monate nach Ablieferung der Teile endet.³⁸ Das bedeutet, wenn der Automobilhersteller seine Rechtsposition in Bezug auf gelieferte Teile nicht schmälern will, muss er diese innerhalb von sechs Monaten ab Erhalt entweder in ein Neufahrzeug einbauen und dieses an den Mann bringen oder als Ersatzteil in das Fahrzeug eines Kunden einbauen. Wenn die angelieferten Teile beim Hersteller mehr als sechs Monate auf Halde liegen (was unwahrscheinlich ist), vergrößert sich danach mit jedem Tag das Risiko des Herstellers, vom Endkunden in Anspruch genommen zu werden, ohne beim Lieferanten Rückgriff nehmen zu können. Mit jedem Tag der Lagerung über sechs Monate hinaus wird die zweijährige Rückgriffsfrist gegenüber dem Lieferanten um einen Tag kürzer, während der Hersteller seinem Endkunden – soweit dieser Verbraucher ist – immer zwei Jahre einräumen muss.

Bei Nutzfahrzeugen ist eine Verlängerung im Hinblick auf einen Verarbeitungszeitraum nicht vorgesehen. Die Regelungen über den Verbrauchsgüterkauf dürften hier kaum jemals Anwendung finden, weil die Nutzfahrzeuge für den gewerblichen Gebrauch hergestellt werden. Auch ist weniger mit einer langen Wartezeit bei der Verarbeitung von Teilen zu rechnen, weil sie in der Regel auf Bestellung gebaut werden.

4. Hier wird der Klarheit halber die Gesetzeslage dargestellt. Wenn ein Teil z. B. falsch eingebaut oder nicht bestimmungsgemäß verwendet wird und dadurch ein Defekt auftritt, so lässt sich nicht sagen, das Teil habe einen Fehler („Sachmangel“, § 434 BGB)³⁹ aufgewiesen. Dann gibt es auch keine Gewährleistung.

5. Diese Bestimmung wiederholt einerseits zur Klarstellung die zwingende Gesetzeslage, andererseits ist sie günstig für den Hersteller. Ansprüche aus Produkthaftung lassen sich nicht ausschließen (§ 14 ProdHaftG). Darüber hinaus ist hier geregelt, dass die oben unter 1. zugunsten des Lieferanten ausgesprochenen Haftungsbeschränkungen für unerlaubte Handlungen und Geschäftsführung ohne Auftrag nicht gelten sollen. Das ist in der Automobilindustrie vor allen Dingen für die Kosten von Rückrufaktionen von Bedeutung. Wenn es wegen eines fehlerhaften Teils zu einem gefährlichen Ausfall kam und dadurch ein Mensch verletzt oder eine Sache beschädigt worden ist, ergibt sich ein Anspruch aus der unabdingbaren Produkthaftung. Das ist aber nicht der Fall, wenn der Schadensfall noch gar nicht aufgetreten ist, sondern erst aufzutreten droht. Ein Schadensersatzanspruch setzt unabhängig von seinem Rechtsgrund logischerweise einen Schaden voraus.

Hier kommt die Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB)⁴⁰ ins Spiel. Wenn der Hersteller erkennen kann, dass von dem hergestellten Fahrzeug eine Gefahr ausgeht, die auf einem bestimm-

35 Zur Zulässigkeit solcher Klauseln über eine Ersatzvornahme jetzt BGHZ 164, 196 = NJW 2006, 47.

36 Zur Rechtslage nach der Schuldrechtsreform Kannowski, BauR 2003, 170; Tettinger, ZGS 2006, 96.

37 Roth, in: Ernst/Zimmermann, Zivilrechtswissenschaft und Schuldrechtsreform, 2001, 225 ff., 250 f.; Ernst/Gsell, ZIP 2000, 1410, 1421 f.; Westermann, in: Schulte/Schulte-Nölke (Hrsg.), Die Schuldrechtsreform vor dem Hintergrund des Gemeinschaftsrechts, 2001, S. 115, 138; ders., in: Grundmann/Medicus/Rolland (Hrsg.), Europäisches Kaufgewährleistungsrecht, 2001, 250 ff., 277; Reinking, DAR 2001, 8, 15; BT-Drucks. 14/6040 (<http://dip.bundestag.de/btd/14/060/1406040.pdf>), 247.

38 Vgl. Kessel/Passauer, BB 2004, 1974, 1976 ff.

39 Vgl. BT-Drucks. 14/6040 (<http://dip.bundestag.de/btd/14/060/1406040.pdf>), 210 ff.

40 B. Schmidt, JuS 2004, 862; Martinek/Theobald, JuS 1998, 27; dies., JuS 1997, 992; dies., JuS 1997, 805; dies., JuS 1997, 612; Lorenz, NJW 1996, 883.

ten Teil beruht, dann ist eine Rückrufaktion nicht nur im Interesse des Automobilherstellers. Sie geschieht dann auch oder sogar zu einem ganz überwiegenden Teil im Interesse des Lieferanten des fehlerhaften Teils. Wenn es nämlich wegen des fehlerhaften Teils zu Schadensfällen kommen sollte, hätte letztlich der Lieferant allein für solche Schäden aufzukommen. Somit wäre der Lieferant auf Grundlage der Geschäftsführung ohne Auftrag verpflichtet, dem Automobilhersteller die Kosten für die Rückrufaktion zu erstatten. Die gleiche Verpflichtung lässt sich auch über unerlaubte Handlung anhand einer Verletzung deliktischer Sorgfaltspflichten begründen.⁴¹ Dabei ist allerdings stets die so genannte „Sozialklausel“ (XV. 1.) zur Anwendung zu bringen.

Die weit reichenden Haftungsausschlüsse zugunsten des Lieferanten sollen auch für Fälle der unerlaubten Handlung (§§ 823 ff. BGB) nicht gelten. Diese sind vor allen Dingen dann gegeben, wenn fremdes Eigentum oder eine Person verletzt wird oder wenn der Lieferant gegen ein Schutzgesetz verstoßen hat. Die hier gemeinten Fälle decken sich weitgehend mit den oben angesprochenen des Mangelfolgeschadens. Ein Unterschied ergibt sich hinsichtlich der Verjährung.⁴²

Ziffer X. 5. beschäftigt sich noch mit Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien. Hier liegt eine Gefahr für den Verkäufer:

Praxistipp:

Er sollte sich hüten, eine Garantieerklärung (§ 443 BGB) für Fehlerfreiheit oder Haltbarkeit abzugeben, weil er sonst ohne jedes Verschulden haften würde.⁴³

Aus diesem Grund könnte es Streit darüber geben, ob Passagen aus dem Vertrag als Garantieerklärung zu verstehen sind. Solchen Diskussionen schieben die VDA-Konditionen einen Riegel vor, weil solche Erklärungen nur bei ausdrücklicher Bezeichnung als „Beschaffenheitsgarantie“ bzw. „Haltbarkeitsgarantie“ vorliegen.⁴⁴

XI. Haftung

Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Lieferant nur wie folgt zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Besteller unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden Rechtsgründen entsteht.

1. Die Schadensersatzpflicht ist grundsätzlich nur gegeben, wenn den Lieferanten ein Verschulden an dem von ihm verursachten Schaden trifft.

2. Wird der Besteller aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber dem Besteller insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde. Für den Schadensausgleich zwischen Besteller und Lieferant finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme des Lieferanten.

3. Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, soweit der Besteller seinerseits die Haftung gegenüber seinem Abnehmer wirksam beschränkt hat. Dabei wird der Besteller bemüht sein, Haftungsbeschränkungen in rechtlich zulässigem Umfang auch zugunsten des Lieferanten zu vereinbaren.

4. Ansprüche des Bestellers sind soweit ausgeschlossen, wie der Schaden zurückzuführen ist auf dem Besteller zuzurechnende Verletzungen von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürlichen Verschleiß oder fehlerhafte Reparatur.

5. Für Maßnahmen des Bestellers zur Schadensabwehr (z. B. Rückrufaktion) haftet der Lieferant, soweit er rechtlich verpflichtet ist.

6. Der Besteller wird den Lieferanten, falls er diesen nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Er hat dem Lieferanten Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalls zu geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen, werden sich die Vertragspartner abstimmen.

7. Die in Abschnitt VII Ziff. 1 aufgestellten Grundsätze sind entsprechend anzuwenden, soweit keine oder keine ausreichende Versicherung des Lieferanten besteht.

Kommentierungen und Erläuterungen:

1. Hier wird an den letzten Satz von X. 5. angeknüpft und erklärt, dass es Garantiehaftung grundsätzlich nicht geben soll. Die Haftung erfordert immer ein Verschulden, wenn es der Lieferant nicht ausdrücklich anders gewollt und das schriftlich erklärt hat.

2. XI. 2. regelt den Fall, dass der Besteller von einem Kunden nach dem eine verschuldensunabhängige Haftung normierenden Produkthaftungsgesetz in Anspruch genommen wird.⁴⁵ Nach dem Produkthaftungsgesetz haften alle Hersteller einer Sache, wobei jeder Hersteller ist, der „das Endprodukt, einen Grundstoff oder ein Teilprodukt hergestellt hat“ (§ 4 Abs. 1 Satz 1 ProdHaftG). Ein jeder dieser Hersteller haftet gegenüber dem Geschädigten in vollem Umfang. Der Geschädigte kann sich aussuchen, bei wem er seinen Schaden geltend macht. Der in Anspruch Genommene kann sich später im Innenverhältnis von den anderen Herstellern das Geleistete ganz oder teilweise ersetzen lassen, je nachdem, zu welchem Anteil er den Schaden verursacht hat (§ 5 ProdHaftG). Während das Produkthaftungsgesetz nur auf Verursachung abstellt,⁴⁶ ist nach den VDA-Konditionen auch das Verschulden von Bedeutung, denn es wird auf § 254 BGB verwiesen. Damit spielt hier auch ein subjektives Element eine Rolle. Das heißt, für die Verteilung des Schadens zwischen Automobilhersteller und Lieferant ist nicht nur entscheidend, welche Teilkomponenten ursächlich waren, sondern auch, in welchem Maße das für die Parteien möglicherweise erkennbar war. Das Gleiche gilt, wenn der Geschädigte, der sich ja einen Hersteller im Sinne des Produkthaftungsgesetzes aussuchen kann, beim Lieferanten vollen Ausgleich sucht und der Lieferant später beim Automobilhersteller Regress nehmen will.

3. Vor allem gegenüber gewerblichen Kunden besteht für den Automobilhersteller die Möglichkeit von Haftungsausschlüssen. So kann er z. B. seine Haftung für Fälle leichter Fahrlässigkeit ausschließen.⁴⁷ Nach Abschnitt XI Abs. 3 wird er „bemüht sein“, solche Haftungsbeschränkungen mit seinem Kunden auch zugunsten seiner Lieferanten zu vereinbaren. Aus der Formulierung, der Besteller werde „bemüht sein“, lässt sich hingegen nicht herleiten, dass der Besteller verpflichtet ist, solche Beschränkungen auch zugunsten seines Lieferanten zu vereinbaren. Er schuldet nur die Bemühungen in einem ihm zumutbaren Rahmen. Die rechtliche Konsequenz ist diese: Wenn der Lieferant von einem Kunden des Bestellers im Zusammenhang mit einem ursprünglich an Letzteren gelieferten Produkt in Anspruch genommen wird, stellt sich zunächst die Frage, ob dieser Anspruch sich durch vertraglichen Ausschluss seitens des Bestellers hätte abwenden lassen. War das der Fall, so muss der Besteller darlegen, warum er einen solchen Ausschluss nicht herbeigeführt bzw. dass er sich hinreichend darum bemüht hat.

⁴¹ In diesem Bereich sind viele Einzelfragen umstritten, MünchKomm-Wagner (Fn. 9), § 823 Rn. 603 ff., insbesondere 605; LG Frankfurt a. M., Urt. v. 1.8.2006 – 2-19 O 429/04, unveröffentlicht.

⁴² Deliktische Ansprüche verjähren nach § 195 BGB in drei Jahren.

⁴³ „Der Beweis technisch einwandfreier Herstellung kann den Verkäufer oder den Dritten allerdings nicht entlasten. Nur eine falsche Behandlung oder ein sonstiges von außen auf die Sache einwirkendes Ereignis kommt für den Entlastungsbeweis in Betracht.“ (BT-Drucks. 14/6040, <http://dip.bundestag.de/btd/14/060/1406040.pdf>, 239).

⁴⁴ Diese Formulierungen sind § 443 BGB entnommen.

⁴⁵ Palandt/Sprau (Fn. 3), Einführung ProdHaftG Rn. 5.

⁴⁶ Kötz/Wagner, Deliktsrecht, 9. Aufl. 2001, Rn. 461.

⁴⁷ Vgl. § 309 Ziff. 7b BGB; Voraussetzung ist dabei, dass die Ausschlussklausel nicht wegen anderer Gesetzesverstöße (z. B. gegen § 309 Ziff. 7a BGB) nichtig ist.

Kannowski | Vor- und Nachteile der durch den Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA) empfohlenen Einkaufsbedingungen

4. Mit der Formulierung „sind soweit ausgeschlossen“ kommt zum Ausdruck, dass bei einem eventuellen Rückgriff die Anteile von Mitverschulden der beiden Seiten zu berücksichtigen sind (vgl. dazu auch die Ausführungen oben unter XI. 2.).

5. Als Grundlage einer solchen rechtlichen Verpflichtung kommt Geschäftsführung ohne Auftrag in Betracht.⁴⁸

6. Diese Bestimmung hat klarstellende Funktion und informiert über die nötige Vorgehensweise im Schadensfall.

7. Entgangener Gewinn und Schäden aus Betriebsunterbrechung sind ohne gesonderte Vereinbarung nicht ersatzfähig. Eine solche Vereinbarung muss dem oben unter I. erläuterten Schriftformerfordernis genügen.

XII. Schutzrechte

1. Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder im Heimatland des Lieferanten, vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder USA veröffentlicht ist.

2. Er stellt den Besteller und seine Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.

3. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach vom Besteller übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben des Bestellers hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

4. Soweit der Lieferant nach Ziffer 3 nicht haftet, stellt der Besteller ihn von allen Ansprüchen Dritter frei.

5. Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

6. Der Lieferant wird auf Anfrage des Bestellers die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.

7. Die in Abschnitt VII Ziffer 1 enthaltenen Grundsätze zur Haftungsbeschränkung sind entsprechend anzuwenden.

Kommentierungen und Erläuterungen:

1. Der Lieferant haftet für die Verletzung von Schutzrechten. Er muss sich darüber informieren, was er herstellen darf, ohne die geschützten Rechte anderer zu verletzen. Diese Informationspflicht hat allerdings Grenzen. Erfasst sind nur in den genannten Staaten bzw. Staatengemeinschaften gemeldete Rechte. Des Weiteren besteht die Informationspflicht nur im Hinblick auf die jeweils einschlägige Schutzrechtsfamilie.

2.–4. Rechtsfolge einer Schutzrechtsverletzung ist, dass der Lieferant dafür zu sorgen hat, dass weder dem Besteller noch seinen Anbietern dadurch irgendwelche Kosten oder Unannehmlichkeiten entstehen. Der Lieferant muss also unter anderem im Rahmen des Möglichen die entsprechenden rechtlichen Auseinandersetzungen führen und die Kosten hierfür übernehmen. Das gilt allerdings nur, wenn der Lieferant die Schutzrechtsverletzung auch zu vertreten hat. Hat er nach Vorgaben des Bestellers gehandelt, muss der Lieferant weder rechtliche Auseinandersetzungen führen noch Kosten hierfür tragen.

5.–6. Die Vertragspartner versorgen sich gegenseitig mit Informationen, um Schutzrechtsverletzungen zu verhindern.

7. Entgangener Gewinn und Schäden aus Betriebsunterbrechung sind ohne gesonderte Vereinbarung – anders als das Gesetz es vorsieht (§§ 249 Abs. 1, 252 BGB) – nicht ersatzfähig. Eine solche Vereinbarung muss dem oben unter I. erläuterten Schriftformerfordernis genügen.

XIII. Verwendung von Fertigungsmitteln und vertraulichen Angaben des Bestellers

Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten vom Besteller zur Verfügung gestellt oder von ihm voll bezahlt werden, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers für Lieferungen an Dritte verwendet werden.

Kommentierungen und Erläuterungen:

Hier ist zu unterscheiden zwischen zwei Situationen:

1. Die Modelle etc. stehen im Eigentum des Lieferanten: Dafür hat die Klausel keinerlei Bedeutung. Mit seinen eigenen Modellen, Werkzeugen etc. darf der Lieferant nach Belieben verfahren und diese auch verwenden, um Dritte zu bedienen.

2. Die Modelle etc. stehen im Eigentum des Automobilherstellers, sie wurden dem Lieferanten vom Besteller übergeben oder vom Lieferanten für den Besteller gegen Bezahlung hergestellt, wie es in der Automobilindustrie häufig geschieht. In diesem Fall darf der Lieferant die Modelle etc. nicht benutzen, um Dritte zu beliefern, ohne den Automobilhersteller um schriftliche Erlaubnis zu bitten.⁴⁹ Der Lieferant ist ferner verpflichtet, hierfür zur Verfügung gestellte Informationen streng vertraulich zu behandeln. In Bezug darauf kann auf das oben unter „V. Geheimhaltung“ Gesagte verwiesen werden.

XIV. Eigentumsvorbehalt

Der Lieferant behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur restlosen Bezahlung vor; hierbei gelten alle Lieferungen als ein zusammenhängendes Liefergeschäft. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenes Eigentum als Sicherung für seine Saldoforderung.

Werden die Waren von dem Besteller mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, ist der Besteller verpflichtet, dem Lieferant anteilig Miteigentum zu übertragen, soweit die Hauptsache ihm gehört. Veräußert der Besteller die gelieferte Ware bestimmungsgemäß weiter, tritt er hiermit schon jetzt die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an den Lieferanten bis zur völligen Tilgung aller dessen Forderungen ab.

Aus begründetem Anlass ist der Besteller auf Verlangen des Lieferanten verpflichtet, die Abtretung den Drittkäufern bekannt zu geben und dem Lieferanten die zur Geltendmachung seiner Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen.

Der Lieferant wird die von ihm gehaltenen Sicherungen insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als insgesamt 20% übersteigt.

Kommentierungen und Erläuterungen:

Wenn Einzelteile zu einer neuen Sache zusammengefügt werden, erlischt von Gesetzes wegen das Eigentum an den Einzelteilen, ganz unabhängig vom Willen der Parteien (§ 950 BGB). Für diesen Fall sieht die Klausel nun vor, dass der Besteller verpflichtet ist, dem Lieferanten anstelle seines verlorenen Eigentums an dem Einzelteil anteilig Miteigentum an der neuen Sache zu verschaffen. Zwar sind Klauseln in Einkaufsbedingungen, die einen einfachen Eigentumsvorbehalt ausschließen, zumeist unwirksam.⁵⁰ Doch räumt die Formulierung in den VDA-Konditionen dem Verkäufer eine sehr günstige Position ein. Die Klausel spiegelt sein Interesse wieder; man würde sie in Einkaufsbedingungen so nicht erwarten.⁵¹ Der Lieferant erlaubt dem Besteller allerdings, die auf diese Weise anteilig dem Lieferanten gehörenden Endprodukte an Kunden zu verkaufen, unter der Bedingung, dass der Lieferant Inhaber der Kaufpreisforderungen gegen die Kunden wird.

48 S. o.

49 Hier steht auch Strafbarkeit nach § 18 UWG bzw. ein Schadensersatzanspruch nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 18 UWG im Raum.

50 BGH, NJW 1981, 280; Graf v. Westphalen, Allgemeine Einkaufsbedingungen nach neuem Recht, 2002, Rn. 57.

51 Vgl. Kessel/Passauer, BB 2004, 1974, 1979.

Praxistipp:

Eine Informationspflicht gegenüber den Kunden besteht insofern allerdings nicht. Die Kunden zahlen unter normalen Umständen weiterhin an den Besteller, obwohl dieser gar nicht mehr Inhaber der Forderungen ist. Nur wenn der Besteller in Zahlungsschwierigkeiten gerät, ist er verpflichtet, seinen Kunden mitzuteilen, dass der Lieferant Inhaber der Forderungen ist und den Lieferanten darüber zu informieren, wer seine Schuldner sind.

Der Lieferant ist allerdings nicht berechtigt, wegen seiner geringen Miteigentumsanteile an den produzierten Kraftfahrzeugen sämtliche Kaufpreisforderungen des Bestellers an sich zu ziehen. Das darf er nur bis zur Höhe der Kaufpreisforderungen für die von ihm gelieferten Teile plus 20%.

XV. Allgemeine Bestimmungen

1. Bei der Bestimmung der Höhe der vom Lieferanten zu erfüllenden Ersatzansprüche gemäß den Abschnitten VII, X, XI und XII sind die wirtschaftlichen Gegebenheiten des Lieferanten, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung, etwaige Verursachungs- und/oder Verschuldensbeiträge des Bestellers nach Maßgabe des § 254 BGB und eine besonders ungünstige Einbausituation des Zulieferers zugunsten des Lieferanten zu berücksichtigen. Insbesondere müssen die Ersatzleistungen, Kosten und Aufwendungen, die der Lieferant tragen soll, in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des Zulieferers stehen.

2. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

3. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

4. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

5. Erfüllungsort ist der Sitz des Bestellers. Für die Lieferung kann etwas anderes vereinbart werden.

6. Gerichtsstand ist der Sitz des Klägers oder ein anderes zuständiges Gericht.

Kommentierungen und Erläuterungen:

1. Dies ist wahrscheinlich die lieferantenfreundlichste Bestimmung in den gesamten VDA-Konditionen. Schadensersatz leisten zu müssen bedeutet nach dem Gesetz, es ist der Zustand herzustellen, der ohne das schädigende Ereignis bestünde (§ 249 Abs. 1 BGB).

Nach den VDA-Konditionen sollen die „wirtschaftlichen Gegebenheiten des Lieferanten“ berücksichtigt werden. Marktmächtigere Unternehmen sollen kleineren nicht ohne Weiteres die Existenz vernichten können, wenn der wirtschaftlich nicht so starke Partner einmal einen Fehler gemacht hat. In Fachkreisen wird die Bestimmung als „Sozialklausel“ bezeichnet. Hier geht es zwar nicht in erster um etwas „Soziales“ zwischen Individuen im heutigen Sinne, aber doch um etwas im ursprünglichen Wortsinne des lateinischen Wortes „socius“. Eine seiner Bedeutungen ist „Geschäftspartner, Kompagnon“.⁵² Im Mittelpunkt steht hier das Zusammenwirken als Geschäftspartner in einer Branche über die Interessen des eigenen Unternehmens hinaus. Für das Automobilgewerbe insgesamt ist es nicht sinnvoll, wenn ein Zulieferer in die Insolvenz getrieben wird und vom Markt verschwindet.

Dass etwaige Verursachungs- und/oder Verschuldensbeiträge des Bestellers bei der Schadensberechnung zu berücksichtigen sind, versteht sich nach § 254 BGB von selbst. Die Einbausituation, die Art und Dauer einer Geschäftsbeziehung oder die wirtschaftliche Bedeutung eines Geschäfts spielen hingegen nach dem Gesetz für die Berechnung des zu ersetzenden Schadens keine Rolle. Diese Rechtslage modifizieren die VDA-Konditionen im Hinblick auf eine kaufmännische Betrachtungsweise und Besonderheiten der Automobilindustrie.

2. Nach dem Gesetz ist Rücktritt vom Vertrag zulässig, wenn „der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert“ oder wenn „besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen“, § 323 Abs. 2 Nr. 1, 3 BGB. Einstellung der Zahlung ist ein gesetzlich anerkannter Rücktrittsgrund, insofern hat die Bestimmung klarstellende Funktion. Insolvenz allein hingegen begründet nach dem Gesetz noch keinen Rücktrittsgrund, insbesondere dann nicht, wenn die Leistung zum Zeitpunkt der Insolvenz noch nicht fällig war. Insofern begründet XV Abs. 2 der VDA-Konditionen neben den durch Gesetz anerkannten einen weiteren Rücktrittsgrund.

3. Dass der Vertrag bei Wegfall einer Klausel im Übrigen erhalten bleibt, entspricht der Rechtslage nach dem Gesetz (§ 306 Abs. 1 BGB). Die Verpflichtung, eine neue, ökonomisch möglichst gleichwertige gültige Klausel zu finden, gibt es allerdings nach geltendem Recht nicht.

4. Wenn ein Vertrag mit einem ausländischen Partner abzuschließen ist, käme – wenn nichts anderes geregelt ist – das häufig als „UN-Kaufrecht“ oder „CISG“ („Convention on the International Sale of Goods“) bezeichnete „Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf“⁵³ zur Anwendung. Dieses Internationale Abkommen gilt, wenn die Vertragspartner aus unterschiedlichen Staaten kommen, die beide der Konvention beigetreten sind. Das haben die weitaus meisten Staaten getan, eine Ausnahme in Europa ist Großbritannien. Die VDA-Konditionen schließen das UN-Kaufrecht aus, weil es für deutsche Unternehmen ein Mehr an Rechtsklarheit bedeutet, wenn der Vertrag dem vertrauten innerdeutschen BGB unterliegt.⁵⁴

5. Der Lieferant hat seine Verpflichtung demnach erst erfüllt, wenn er die Ware beim Besteller abgeliefert hat. Geht auf dem Transport etwas zu Bruch, so ist das, falls nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, ein Problem des Lieferanten.

6. Diese Bestimmung weicht von der gesetzlichen Regelung ab, nach der der Sitz des Beklagten allgemeiner Gerichtsstand ist (§ 12 ZPO). Die Bestimmung sagt, wer klagt, kann klagen wo er will. Das

PROFESSOR DR. BERND KANOWSKI

Jahrgang 1968. Seit Wintersemester 2007/2008 Inhaber des Lehrstuhls für Deutsche Rechtsgeschichte und Bürgerliches Recht an der Albert-Ludwigs-Universität in Freiburg i. Br. Seit 2000 Rechtsanwalt bei der auf Beratung von Unternehmen der Automobilzuliefererindustrie spezialisierten Kanzlei Regula & Koll. in Niedernhausen. Dort insbesondere Prüfung und Gestaltung deutsch- und englischsprachiger Verträge und AGBs.

52 Pertsch (Bearb.), Wörterbuch Lateinisch-Deutsch, s. v. „socius“ (S. 1111), unter 2. c).

53 Dazu jetzt Verweyen/Foerster/Toufar, Handbuch des Internationalen Warenkaufs. UN-Kaufrecht (CISG), 2006.

54 Gerade das UN-Kaufrecht stellt allerdings einen angemessenen Ausgleich der Interessen beider Seiten her, vgl. Regula/Kannowski, IHR 2004, 45.